

15. ZVR-Verkehrsrechtstag

18. Oktober 2022

Wirtschaftsuniversität Wien

10:00-11:15

Panel 4. Straßenverkehrsrecht ausgewählte Aspekte der 33. StVO Novelle

Dr. Johannes Pepelnik

Email: jp@pkr.at

Mobile: +43 676 30 39 608

Direct: +43 1 216 87 99 - 11





Alter: 52 Jahre
Beruf: Rechtsanwalt

Spezialisierung: Fahrradrecht

ca. 100 Gerichtsfälle pro Jahr
Vertrauensanwalt Radlobby, Unterausschuss
Radverkehr, Radgipfel,
ZVR Verkehrsrechtstag zuletzt 2019 MTB

 Twitter (@bikelnik)

DERSTANDARD <https://www.derstandard.at/recht/blog-verkehrsrecht>

Drahtesel Drahtesel
Das österreichische Fahrradmagazin

Jahres-km: 12.947,7 (2021) | 10.891,4
Höhenmeter: 161.323 (2021) | 139.210 
Räder: ca. 18



Verletzte und Getötete 2021 nach Verkehrsarten (Tabelle)



Verkehrsarten	Verletzte	Getötete
Moped	3 359	13
Motorrad	3 684	75
Mehrspuriges Kfz d. Klasse L	131	1
Pkw	18 950	161
Omnibus	601	1
Lkw bis 3,5t	984	15
Lkw über 3,5t	259	4
Zug- und Arbeitsmaschine	137	4
Straßenbahn	160	
Eisenbahn	7	
Fahrrad	9 617	50
Spiel-, Sportgerät	128	
Fußgänger:innen	2 817	37
Sonstige Verkehrsarten	55	1
Verkehrsarten gesamt	40 889	362

<https://www.statistik.at/statistiken/tourismus-und-verkehr/unfaelle/strassenverkehrsunfaelle>



- 29.04.2022 Einlangen im Nationalrat – Vorstellung - Ziele
143 Stellungnahmen
- 29.04.2022 Ende der Begutachtungsfrist 01.06.2022
- 02.06.2022 Übermittlung an das BMf Klima, Umwelt, Energie,...
- 15.06.2022 Regierungsvorlage (1535 d.B.)
- 20.06.2022 13. Beschluß im Verkehrsausschuss (Nr. 712/2022)
- 06.07.2022 167. Sitzung des Nationalrates (Nr. 836/2022)
Dafür: V, G, N. Dagegen: S, F
- 14.07.2022 944. Sitzung des Bundesrates (Nr. 897/2022)
Dafür: V, G, tlw. A; dagegen: S, F, tlw. A
- 27.07.2022 Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt I Nr. 122/2022
- 1.10.2022 Inkrafttreten

Ziel

Förderung der sanften Mobilität sowie Steigerung der Verkehrssicherheit
speziell für Kinder und Jugendliche

https://www.bmk.gv.at/service/presse/gewessler/20220429_stvo-novelle.html

<https://www.facebook.com/Gewessler/videos/pressekonferenz-zur-stvo-novelle-mit-umfassenden-verbesserungen-f%C3%BCr-radfahren-zu/388382093168786/>



Ziel: Förderung des Rad- und Fußgängerinnenverkehrs

Was erwartet sie in diesem Vortrag?

§ 8 a (3) **Öffnung Überlandradwege** für Iw Verkehr – Verbesserung?

§ 15 (4) verpflichtender **Seitenabstand** – Wirklich?

§ 11 (5) iVm § 19 6a) – **Reißverschlußsystem** – auf den richtigen Winkel kommt es an

§ 17 **Vorbeifahren an Öffis** – Vor verschlossener Türe

§ 38 Abs.5a **Fahren bei Rot** – aber wo denn?

§ 68 Abs. 3a **Annäherungsgeschwindigkeit** +10km/h - „es sei denn“

§ 68 Abs. 2 Fahren im **Verband** – eine vertane Chance

§ 68 Abs.2 **Nebeneinanderfahren** – es wird nicht leichter

Was nicht:

Verpflichtende Öffnung von Einbahnen



NEU (3) Die Behörde kann, abweichend von §8 Abs.4, das Befahren von Radfahranlagen **mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen** und, jedoch nur **außerhalb** des **Ortsgebietes**, Fahrzeugen der Klasse L1e mit elektrischem Antrieb erlauben. Auf Geh- und Radwegen dürfen Lenker von Kraftfahrzeugen, wenn sie sich Fußgängern nähern, mit einer Geschwindigkeit von höchstens 10 km/h fahren.

Zur Erinnerung § 8(4) regelt: „Die Benützung von Gehsteigen, Gehwegen und Schutzinseln mit Fahrzeugen aller Art und die Benützung von Radfahranlagen mit Fahrzeugen, die keine Fahrräder sind, insbesondere mit Motorfahrrädern, **ist verboten**. Dieses Verbot gilt nicht fürs Z1 Überqueren, Z2 Befahren Mehrzweckstreifen Z3Arbeitsfahrten / Schneeräumung

oder in der Diktion des Ministeriums „Flexibilität für Behörden bei Radinfrastrukturplanung“ - weniger gesetzliche Vorgaben bei Platzierung von Verkehrszeichen, VO-Ermächtigung zum Befahren durch landwirtschaftliche Fahrzeuge und (außerorts) bestimme E-Zweiräder (S-Pedelecs)



NEU (3) Die Behörde kann, abweichend von §8 Abs.4, das Befahren von Radfahranlagen mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen und, jedoch nur außerhalb des Ortsgebietes, Fahrzeugen der Klasse L1e mit elektrischem Antrieb erlauben. Auf Geh- und Radwegen dürfen Lenker von Kraftfahrzeugen, wenn sie sich Fußgängern nähern, mit einer Geschwindigkeit von höchstens 10 km/h fahren.

Stadt Wien erreicht 10 statt 25 km/h Annäherung aber warum nicht auch gegenüber Radfahrenden?

Hintergrund ist, dass Landwirte ihre Grundstücke nicht hergegeben haben, wenn sie anschließend nicht legal auf ihr Feld gelangen konnten (wo also mehr als bloßes Queren des Radwegs nötig ist).

Daher KANN die Behörde das Befahren dafür nun erlauben. Wenn entsprechend verordnet und kundgemacht – sonst gäbe es an diesen Stellen also gar keinen Radweg. Wunsch von Bundesländern und es geht ihnen darum Grundstücke für neue Radwege erhalten zu können

Kriterien für die Freigabe fehlen – Verweis RVS

Die landwirtschaftlichen Fahrzeuge (nicht definiert) dürfen auch wenn sie viel zu groß (fehlt Klasse) sind oder auch nur zum Spaß (Zweck) auf dem Radweg fahren.





Alt: „Das Reißverschlußsystem ist auch anzuwenden, wenn die beschriebenen Umstände in Bezug auf einen Radfahrstreifen auftreten.“

Neu

11 (5) Das Reißverschlußsystem ist auch anzuwenden, wenn die beschriebenen Umstände in Bezug auf einen Radfahrstreifen **oder innerhalb des Ortsgebietes auf einen parallel einmündenden Radweg, nach dessen Verlassen der Radfahrer die Fahrtrichtung beibehält,** auftreten.

+ Nachrang beim Verlassen der Radfahranlange nun mit Ausnahme 19 6a wenn die Fahrtrichtung beibehalten wird.



11 (5) Wenn auf Straßen mit mehr als einem Fahrstreifen für die betreffende Fahrtrichtung das durchgehende Befahren eines Fahrstreifens nicht möglich oder nicht zulässig ist oder ein Fahrstreifen endet, ist den am Weiterfahren gehinderten Fahrzeugen der Wechsel auf den zunächst gelegen verbleibenden Fahrstreifen in der Weise zu ermöglichen, dass diese Fahrzeuge jeweils im Wechsel einem auf dem durchgehenden Fahrstreifen fahrenden Fahrzeug nachfolgen können (**Reißverschlußsystem**). Das Reißverschlußsystem ist auch anzuwenden, wenn die beschriebenen Umstände in Bezug auf einen Radfahrstreifen **oder innerhalb des Ortsgebietes auf einen parallel einmündenden Radweg, nach dessen Verlassen der Radfahrer die Fahrtrichtung beibehält, auftreten.**

19 (6a) Radfahrer, die einen nicht durch eine Radfahrerüberfahrt fortgesetzten (§ 56a) Radweg oder Geh- und Radweg verlassen, haben anderen Fahrzeugen im fließenden Verkehr, **ausgenommen in Fällen von parallel einmündenden Radwegen innerhalb des Ortsgebietes, nach deren Verlassen sie die Fahrtrichtung beibehalten (§ 11 Abs. 5 letzter Satz),** den Vorrang zu geben.



- Gilt nur auf **Radwegen**, nicht bei Radverkehrsanlagen!
- Radwege sind aber kein Teil der Fahrbahn zT wenn abgesetzt
- KFV – Ablehnung - Die Vorrangregeln sind als komplizierte Detailregelungen ausgestaltet, dies führt zu einer gefährlichen **Überforderung** der Verkehrsteilnehmenden, da diese die Normen normalerweise nicht perfekt kennen und auch die erforderliche Beurteilung komplexer Situationen nicht so schnell vornehmen können.
- Kfz-Fahrende haben meist keine gute Einsicht auf die parallel fahrenden Fahrradnutzer, die dann aber Vorrang haben, was somit ein deutliches Sicherheitsrisiko darstellt. Die Regelung sollte daher gestrichen und der Vorrang von Radfahrern durch entsprechende Infrastruktur erreicht werden.
- Die Regelung führt außerdem zu **verschiedenen Verhaltensvorschriften** am Ende eines Radwegs, **je nachdem, in welche Winkel** dieser einmündet.
- ÖAMTC: Es geht ums „Einfädeln beim Beschleunigungsstreifen bei Autobahnen“. „Problemelefant“ ist hier die Ungleichbehandlung der Radfahrenden beim Verlassen der Radverkehrsanlage im § 19 6a





Tatsächlich hat der Beschwerdeführer einen Abstand von 1,2 bis 1,8 Metern zu den parkenden Fahrzeugen eingehalten. Hierbei handelt es sich nach Ansicht des erkennenden Gerichts bei einer Geschwindigkeit von 30 km/h durchaus um eine vertretbare Entfernung, will sich der Beschwerdeführer nicht der Gefahr aussetzen, durch eine geöffnete Fahrzeurtüre, verletzt zu werden.

VG Wien, 14.09.2016, VGW-031/022/7714/2016

Schulgasse Wien



§ 7 Abs 1 StVO



§ 15 (4) Seitenabstand

Dem § 15 Abs. 4 wird folgender neuer Satz angefügt:

„Beim Überholen ist ein der Verkehrssicherheit und der Fahrgeschwindigkeit **entsprechender** seitlicher Abstand vom Fahrzeug, das überholt wird, einzuhalten. **Beim Überholen mit Kraftfahrzeugen von Radfahrern und Rollerfahrern (§ 88b) hat der Seitenabstand im Ortsgebiet mindestens 1,5 m und außerhalb des Ortsgebietes mindesten 2 m zu betragen; bei einer gefahrenen Geschwindigkeit des überholenden Kraftfahrzeuges von höchstens 30 km/h kann der Seitenabstand der Verkehrssicherheit entsprechend reduziert werden.**“

Grundtner, Die Ö Straßenverkehrsordnung (29. Lfg 2013) zu § 15 StVO, Seite 7 erläutert „**entsprechend**“, anhand der jeweiligen Verkehrssituation im Einzelfall und ist ua unter Bedachtnahme auf die Fahrgeschwindigkeit und die Art des überholenden Fz zu beurteilen.

Beim Überholen eines einspurigen Fz muss jedenfalls ein größerer Seitenabstand als beim Überholen eines mehrspurigen Fz eingehalten werden. VwGH 16.1.1985, ZfVB 1985/4/1512.

Die Größe des Seitenabstandes hängt von der Geschwindigkeit und Art des überholten Fz ab - OGH 20.1.1983, ZVR 1984/69.

Beim Überholen einspuriger Fz ist ein größerer Seitenabstand einzuhalten - OGH 19.1.1977, ZVR 1977/251.



Dem § 15 Abs. 4 wird folgender neuer Satz angefügt:

„Beim Überholen ist ein der Verkehrssicherheit und der Fahrgeschwindigkeit entsprechender seitlicher Abstand vom Fahrzeug, das überholt wird, einzuhalten. **Beim Überholen mit Kraftfahrzeugen von Radfahrern und Rollerfahrern (§ 88b) hat der Seitenabstand im Ortsgebiet mindestens 1,5 m und außerhalb des Ortsgebietes mindestens 2 m zu betragen; bei einer gefahrenen Geschwindigkeit des überholenden Kraftfahrzeuges von höchstens 30 km/h kann der Seitenabstand der Verkehrssicherheit entsprechend reduziert werden.**“

Keine Reduzierung des Seitenabstands bzw festgeschriebener Seitenabstand bei **unter 30 km/h**

Gem § 2 Z 29 gilt das Vorbeifahren an **Radfahr- und Mehrzweckstreifen** **nicht** als Überholen, obwohl der Überholabstand hier sogar durchschnittlich deutlich geringer ist als bei Radfahrern auf der Fahrbahn.



§ 15 (4) Seitenabstand

- Verschlechterung der derzeitigen Situation: Rspr / Fahrschulen mind 1,5m bei jeder Geschwindigkeit
- Was bedeutet *entsprechend*? Unter 30 km/h kann der Seitenabstand „entsprechend“ reduziert werden? Also 20 km/h 2 Mtr – $1/3 = 1,3$?
- bergauf fahrender Radfahrer – darf mit 30 kmh überholt werden?
- Der ÖAMTC fordert daher das Überfahren von Sperrlinien für den Überholvorgang zuzulassen, wenn das gefahrlos möglich ist.

Widerspruch zu § 16 Abs 1 lit b: Differenzgeschwindigkeit laut OGH und Fahrschulen 20 km/h → bei 30 km/h müssten Radfahrer max 10 km/h fahren, was nicht der Durchschnittsgeschwindigkeit entspricht.

16 Abs. 1 lit b (1) *Der Lenker eines Fahrzeuges darf nicht überholen: wenn der Unterschied der Geschwindigkeiten des überholenden und des eingeholten Fahrzeuges unter Bedachtnahme auf allenfalls geltende Geschwindigkeitsbeschränkungen für einen kurzen Überholvorgang zu gering ist,*

Das sieht das BMK nicht so. Der erste Satz der Bestimmung gilt immer als genereller Maßstab und bezieht sich auch auf die Überholvorgänge unter 30 km/h





§ 17 Abs. 2: „Der Lenker eines Fahrzeuges darf an einem in **eine** Haltestelle **einfahrenden** oder **dort stehenden** Schienenfahrzeug oder an einem Omnibus des Schienenersatzverkehrs oder des Kraftfahrlinienverkehrs auf der Seite, die für das Ein- oder Aussteigen bestimmt ist, **nicht vorbeifahren**. Der Lenker eines Fahrzeugs darf dann vorbeifahren, wenn alle Türen des öffentlichen Verkehrsmittels wieder geschlossen sind und er sich vergewissert hat, dass **keine Personen mehr zum öffentlichen Verkehrsmittel zulaufen**; dabei ist Schrittgeschwindigkeit **einzuhalten und anzuhalten**, wenn es **die** Sicherheit erfordert.“

- Verbot des Vorbeifahrens gilt (leider) für ALLE VerkehrsteilnehmerInnen.
- Ausnahme nur bei geschlossenen Türen und Vergewisserung, dass keine Personen „zulaufen“ (Laufe mit Roller zu?)
- KfV statt Schritt – 10kmh
- Fehlt Klarstellung, dass Regelung nicht gilt, wenn Türen aufgrund eines betrieblichen Erfordernisses / einer Betriebsunterbrechung geöffnet sind – zB Straba Endhalt

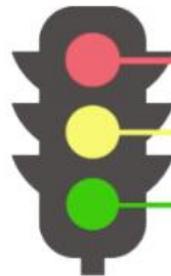




Rechts bei Rot für Radverkehr: 187 Millionen EuropäerInnen dürfen bereits!



Rechts Abbiegen
bei Rot für
Radverkehr ist ...



nicht gestattet

Pilotprojekt
oder in Diskussion

gestattet* : FR, BE, NL, DE, DK, SI



*Regelung mittels Zusatztafeln an Ampeln. Nur in Deutschland auch für Kfz gültig.
Oktober 2017 - Quellen: TU Wien, BMVIT, Radlobby Österreich. EW-Zahlen 2015: wikipedia



Magistrat der Stadt St. Pölten: „Es ist bekannt, dass der VfGH dem Gesetzgeber aufgetragen hat, die Sterbehilfe gesetzlich zu verankern. Dass dies in der StVO erfolgen wird, überrascht.“

Unterscheide **Kraftfahrzeuge** [Deutschland, Kanada, USA Amerika] und Radverkehr:

Niederlande: seit 1991 gesetzlich geregelt

Frankreich: seit 2012 legal (nach 2-jährigem Pilotversuch)

Belgien: erfolgreicher Pilotversuch ab 2012 in Brüssel

Dänemark: erfolgreicher Pilotversuch (2013-2015) in mehreren Städten, 2016 entfristet

Schweiz: erfolgreicher Pilotversuch 2013-2016 in Basel

Etliche Studien belegen die Sinnhaftigkeit für Radfahrende, da Radfahrende einen besseren Überblick als die Lenkenden eines Pkw haben, wendiger sind als mit dem Auto und das Fahrrad nicht mit der Masse eines Kraftfahrzeugs Fußgänger gefährdet.



§ 38 Abs. (5a) und (5b) lauten:

„(5a) Die Behörde **kann** durch **Verordnung** Kreuzungen bestimmen, an denen abweichend von Abs. 5 die Lenker von Fahrrädern **trotz rotem Licht rechts** abbiegen oder an Stellen, an denen kein Fahrzeugverkehr von Rechts kreuzen kann (T-Kreuzungen), **geradeaus** fahren dürfen, **wenn**

1. sie **zuvor angehalten** haben,
2. eine **Behinderung oder Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer**, insbesondere des Fußgänger- und Fahrzeugverkehrs in der freigegebenen Fahrtrichtung, nicht zu erwarten ist und
3. neben dem roten Lichtzeichen eine **Zusatztafel** gemäß § 54 Abs. 5 lit. n angebracht ist.

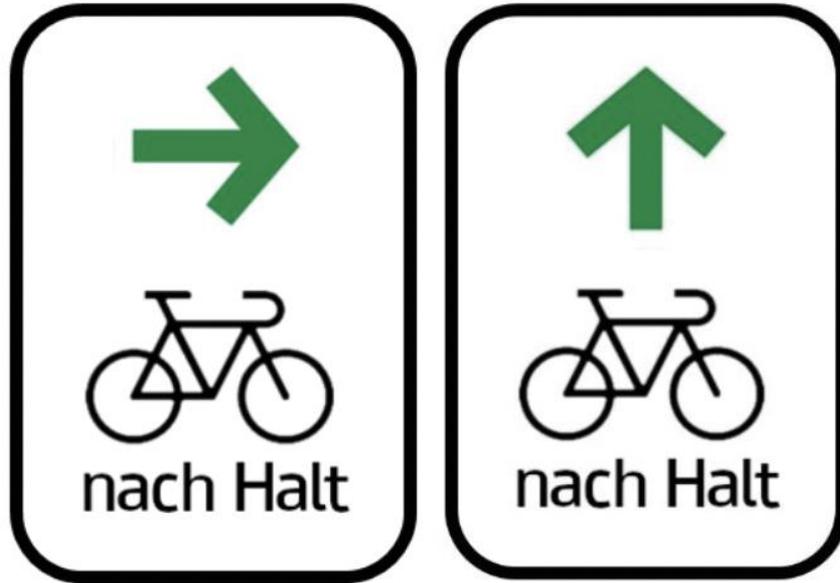
(5b) Eine Verordnung nach Abs.5a darf nur erlassen werden, wenn hinsichtlich der dadurch bestimmten Kreuzungen aus Gründen der **Verkehrssicherheit keine Bedenken** bestehen; der jeweilige **Stand der Technik** ist dabei zu berücksichtigen. In der Verordnung ist die Fahrtroute anzugeben, für die die Erlaubnis, bei rotem Licht rechts abzubiegen oder geradeaus zu fahren, gilt. An den in der Verordnung genannten Kreuzungen ist neben dem roten Lichtzeichen eine Zusatztafel gemäß § 54 Abs. 5 lit. n anzubringen.“



§ 54 (5) n Schild - Fahren bei Rot

28. In § 54 Abs. 5 lit. n lautet:

”



Eine solche Zusatztafel neben einem roten Lichtzeichen zeigt an, dass i. S. von § 38 Abs. 5a die Lenker von Fahrrädern trotz rotem Licht rechts abbiegen bzw. bei T-Kreuzungen geradeaus fahren dürfen.“



Den **Erläuterungen** 197/ME XXVII. GP zum Ministerialentwurf ist zu entnehmen:
„Die Voraussetzungen für die Erlassung dieser Verordnung orientieren sich an der bisher für wissenschaftliche Versuche bestehenden Verordnungsermächtigung.“

Wir erinnern uns: Bislang gab es die Möglichkeit im Rahmen einer wissenschaftlichen Untersuchung Rechtsabbiegen bei Rot für **alle** zu untersuchen. Die Studie „Pilotversuch Rechtsabbiegen bei Rot laufende Nummer: 084“ wurde von Frey und Leth durchgeführt:

- 11 Ausschluss- und 6 Abwägungskriterien wurden erarbeitet.
- **13** Kreuzungsvorschläge in Linz und Wels evaluiert und letztendlich eine Empfehlung für **3** Pilotkreuzungen in Linz abgegeben.
- Die drei Kreuzungen in Linz wurden einer **Vorher**-Erhebung unterzogen (Video im Oktober 2018 jeweils eine Woche)
- Der Start des Pilotversuches war ursprünglich für das Frühjahr 2019 geplant, verzögerte sich jedoch aufgrund komplexer Planungserfordernisse und das **Projekt** wurde schließlich **abgebrochen**, weshalb **keine Nachher-Erhebung** durchgeführt wurde.



Die Kriterien für die Erlaubnis des Abbiegens bei Rot werden derzeit vom FSV / RVA Gremium erarbeitet und orientieren sich an den zuvor genannten Ausschluß- und Abwägungskriterien, beispielsweise:

Ausschlusskriterien Beispiele

1. keine ausreichende Einsehbarkeit der freigegebenen Verkehrsrichtungen
2. Linksabbieger im Gegenverkehr durch einen grünen Pfeil ein konfliktfreies Abbiegen nach links signalisiert wird.
3. mehrere markierte Fahrstreifen
4. Gleise von Schienenfahrzeugen gekreuzt oder befahren werden.
5. Fahrradverkehr für beide Richtungen zugelassen ist
6. überwiegend der Schulwegsicherung dient.
7. Kreuzung häufig von Blinden oder Sehbehinderten überquert werden
8. Wenn die zulässige Höchstgeschwindigkeit größer als 50 km/h ist.



§ 38 (5a) Fahren bei Rot

- Das Durchbrechen der roten Ampel als eindeutiges Haltesymbol könnte einige Verkehrsteilnehmer verunsichern.
- Einführung sollte jeweils ein **Testbetrieb** vorangehen.
- ÖAMTC eigene **Abbiegeampeln** für Radfahrende vor (=Spurensignale nach § 38 Abs 7 StVO) um für alle Verkehrsteilnehmer klarzustellen, wann und in welche Richtung Radfahrer weiterfahren dürfen.
- **blinde/gehörlose** Verkehrsteilnehmer verlassen sich auf ein akustisches/visuelles Signal.
- anhalten zu müssen zu ändern auf einen „**Rollstopp**“ (Annäherung in Schrittgeschwindigkeit)



Derzeitiger Stand in den Ländern:

Stadt Wien – MA 46 Danke am Markus Raab:

- Annäherung des Radfahrenden auf einer Radfahranlage
- Einbiegen nach rechts in eine Radfahranlage, die vor dem zunächst querenden Fahrstreifen liegt

„Umsetzung der Kriterien von FSV abwarten“

NÖ Landesregierung Dank an Stephan Mayrhofer

Amt der Burgenländischen LReg Dank an Holger Bierbaum

Amt der Steiermärkischen LReg Dank an Mag.a Marion Zechner



Stadt Wien – MA 46 Danke Markus Raab:

Die Örtlichkeiten 1-8 wurden dem BMK zur Einbindung in die Vorher-/Nachher-Untersuchung genannt.

Sie werden bereits in der ersten Tranche mitverhandelt, die Realisierung kann jedoch erst nach der Vorher-Untersuchung erfolgen

- 1.+2. 1., Schottenring # Schottengasse
Rechtseinbiegen von MZW Schotteng auf RW Schottenring
Rechtseinbiegen von RW Schottenring auf RF Schotteng stadtauswärts Ri Währinger Str
- 3.+4. 1., Getreidemarkt # Mariahilfer Straße
Rechtseinbiegen von RW Getreidemarkt auf RW Babenbergerstr
Rechtseinbiegen von RW Babenbergerstr auf RW Museumspl
5. 20., Friedensbrücke # Brigittenauer Lände
Rechtseinbiegen von MZW Friedensbrücke auf RW Brigittenauer Lände
6. 21., Donaufelder Straße # Angyalföldstraße
Rechtseinbiegen von RF Donaufelder Str auf RW Angyalföldstr
- 7.+8. 14., Ameisbrücke # Karlingergasse
Rechtseinbiegen von RW Ameisbrücke in RF Karlingerg
Rechtseinbiegen von RW Karlingerg (Anm: projiziert) in RW Ameisbrücke



§ 38 (5a) Fahren bei Rot-Wien



1., Franz-Josefs-Kai
Salztorbrücke

Rechtseinbiegen von RW Kai auf
GRW Salztorbrücke

10.+11. 2., Nordbahnstraße # Am Tabor
Rechtseinbiegen von RW Nordbahnstr (östliche Seite) auf
RW Am Tabor
Rechtseinbiegen von RF Am Tabor in RW Nordbahnstr
(östliche Seite)

12. 20., Obere Donaustraße # Hollandstraße
Rechtseinbiegen von MZW Hollandstr in RW Obere Donaustr

13. 10., Gudrunstraße # Arsenalstraße
Rechtseinbiegen von RW Arsenalstr in RW Gudrunstr

14.+15. 10., Sonnwendgasse # Gertrude Fröhlich-
Sandner-Gasse

Rechtseinbiegen von RW Sonnwendg in RW Gertrude
Fröhlich-Sandner-G

Rechtseinbiegen von RW Gertrude Fröhlich-Sandner-G in
RW Sonnwendg

16. 12., Schönbrunner Straße # Kobingergasse
Rechtseinbiegen von RF Kobingerg in RW Schönbrunner Str

17. 21., Brünnerstraße # Katsushikastraße
Rechtseinbiegen von RW Katsushikastr in RW Brünnerstr

18., 22., Kaisermühlenstraße # Neuhaufenstraße
Rechtseinbiegen von RW Kaisermühlenstr in RW
Kaisermühlenstr



§ 38 (5a) Fahren bei Rot

Die **Sanktionsbestimmung** im § 99 Abs. 2c Z6 sieht eine Geldstrafe von 72 Euro bis 2 180 Euro vor, für Lenker eines Fahrzeuges, der Z6. bei rotem Licht nicht anhält und dadurch Lenker von Fahrzeugen, für die gemäß § 38 Abs. 4 auf Grund grünen Lichts „Freie Fahrt“ gilt, zu unvermitteltem Bremsen oder zum Ablenken ihrer Fahrzeuge nötigt.

Bislang gängige Praxis in Wien für Radfahrende - **€ 72** bei Barzahlung

Da ich weiterhin ANHALTEN muss, wird wohl auch weiterhin diese Strafe verhängt werden und es ist billiger über den angrenzenden Gehsteig zu fahren

§ 99 Abs.3 keine Mindeststrafe max. 726 – Praxis **€36**.

Die „Rotlichtübertretung“ gilt gem. § 30a Abs. 2 Z7 FSG als Vormerkdelikt.



§ 68 3a - Annäherungsgeschwindigkeit

wien ORF.at

Wien-Hohe Warte: 14 °C

TVthek Radio Debatte Österreich Wetter Sport News

Polizei blitzt rasende Radfahrer

Beschwerden über zu schnelle Radfahrer häufen sich, deswegen blitzt die Polizei jetzt auch die Radler.

Ungeregelten Radfahrerüberfahrten darf man sich mit maximal zehn km/h nähern, sonst drohen 50 Euro Strafe.

Ein Hotspot ist derzeit die Argentinierstraße auf der Wieden. Immer wieder ist es zu gefährlichen Situationen zwischen Autos und Radfahrern gekommen, sagt Polizeisprecher Harald Sörös.

„Deswegen sieht sich die Polizei veranlasst, zu kontrollieren, dass hier die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.“



Lukas Beck

Gestern um 09:55 · 🌐

Kein Spaß, das glaubt Ihr nie!

Gestern bin ich auf dem Radweg Argentinier Straße mit 19! Km/h bergab gefahren und wurde dabei von der Polizei mit der Laserpistole gemessen. Zum Glück hatte ich Ausweis und Bargeld mit, sonst hätte ich eine Anzeige bekommen.

Da in den letzten Jahrzehnten fast alle Verkehrstoten durch Fahrradfahrer verursacht wurden, finde ich es natürlich völlig richtig, dass diese jetzt von unseren Freunden und Helfern gejagt werden.

.LPD REPUBLIK ÖSTERREICH
LANDESPOLIZEIDIREKTION WIEN

Zutreffendes ist angekreuzt!

Block Nr. 233.670 Fortl. Zl. 14

Organstrafverfügung
Gemäß § 50 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG

Auf Grund der bestehenden Ermächtigung wurde eine Geldstrafe von 30,- Euro

vom Lenker/von der Lenkerin des Fahrzeuges
behördl. Kennzeichen..... eingehoben.

vom Lenker/von der Lenkerin eines Fahrrades eingehoben.

von einer beanstandeten Person eingehoben.

Grund (Tat): Überholte Geschwindigkeit

begangen in: Wien 4, Argentinierstr. # Goldgasse

am: 05.05.2018 um (von/bis): 17:35 Uhr.

Die Geldstrafe wurde entrichtet

in bar mit Bankomatkarte mit Kreditkarte mit Scheck mit.....

Widmung des Strafbeitrages: SIVO. B SIVO. G Sonstige.....

Wien, am 05.05.2018 [Signature] 25735
Unterschrift und Dienstnummer

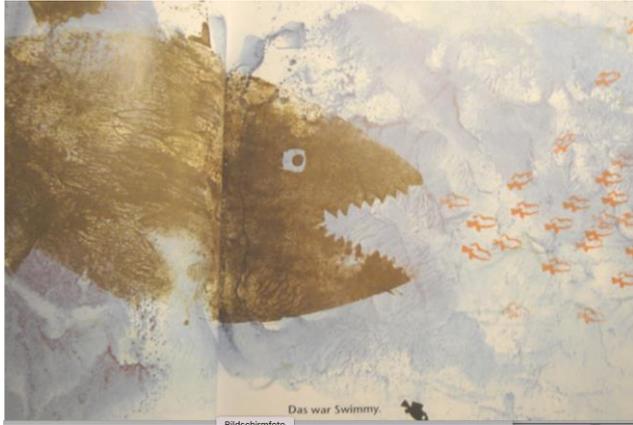


(3a) Radfahrer dürfen sich Radfahrerüberfahrten, wo der Verkehr nicht durch Arm- oder Lichtzeichen geregelt wird, nur mit einer Geschwindigkeit von höchstens 10 km/h nähern und diese nicht unmittelbar vor einem herannahenden Fahrzeug und für dessen Lenker überraschend befahren, *es sei denn, dass in unmittelbarer Nähe keine Kraftfahrzeuge aktuell fahren.*

- Leidige Historie – bis zur Nov 2019 **auf** der Überfahrt 10 km/h dann **Annäherung** jetzt „**es sei denn**“ – warum keine gänzlich Aufhebung oder allg. Regel für alle sich Kreuzungen bremsbereit zu nähern?
- Dies bedeutet für die Verkehrslage: bei **geringem Verkehrsaufkommen** und **guten Sichtverhältnissen (= weite Sichtbeziehungen)** darf die Radfahrerin sich auch schneller als mit 10km/h annähern.
- ÖAMTC: „**unmittelbare Nähe**“ ist der StVO fremd, ebenso „**aktuell**“ fahrender motorisierter Verkehr (gibt es eine Situation nicht nicht aktuell in unmittelbarer Nähe ist oder in der Nähe aber nicht aktuell?)
- Die Annäherungsgeschwindigkeit dient auch **FußgängerInnen** und von **links/rechts kommenden Radfahrern**. Diese sollte daher ebenfalls zu berücksichtigen sein.







Leo Leoni



Es könnte so leicht sein 2010

Deutsche Verbände 27 dtStVO (15, erkennbar, Führer)

Schweizer Vortritt

§ 29 geschlossener Zug

§ 77 Fußgänger

1991 VwGH geschlossener Zug – keine Ausnahme vom Verbot
des Nebeneinanderfahrens



Ein Satz angefügt ...

*Radfahrer in Gruppen **ab zehn Personen** ist das **Queren einer Kreuzung** im Verband durch den übrigen Fahrzeugverkehr zu erlauben. Dabei sind beim Einfahren in die Kreuzung die für Radfahrer geltenden Vorrangregeln zu beachten; der voran fahrende Radfahrer hat im Kreuzungsbereich den übrigen Fahrzeuglenkern das Ende der Gruppe durch **Handzeichen** zu signalisieren und erforderlichenfalls vom Fahrrad **abzusteigen**. Der erste und letzte Radfahrer der Gruppe haben dabei eine reflektierende **Warnweste** zu tragen.*

- Die Ministerin versprach : „**erleichtertes Radfahren in Gruppen**: fährt eine Gruppe (mindestens 10 Personen, erste und letzte tragen Warnwesten) in eine Kreuzung ein, ist ihnen das gemeinsame Verlassen einer Kreuzung zu ermöglichen (z. B. wenn die Ampel währenddessen auf Rot umgeschaltet hat). Voraussetzung ist, dass dabei der Voranfahrende stehen bleibt und das Ende der Gruppe anzeigt.“
- Critical Mass Regel, keine Verwendung für Klassen, Ausflügler, Stadtführung, Radreisen
- ÖAMTC: max Gruppengröße sollte festgelegt werden (zB 40), um Missbrauch zu Demonstrationszwecken oä zu vermeiden.
- Anwendbarkeit für Schulklassen?





Die Straße ist für alle da.



Wie viele Rennradfahrerinnen und Rennradfahrer dürfen bei Trainingsfahrten mit Rennfahrrädern nun nebeneinander fahren?

Es gibt in der Straßenverkehrsordnung keine Bestimmung, die das Nebeneinanderfahren auf zwei Rennradfahrerinnen und Rennradfahrer beschränkt. Es ist – entsprechend der Breite des Fahrstreifens – auch möglich, dass mehrere Rennradfahrerinnen und Rennradfahrer bei Trainingsfahrten nebeneinander fahren.



(2) Radfahrer dürfen auf Radwegen, in Fahrradstraßen, in Wohnstraßen und in Begegnungszonen neben einem anderen Radfahrer fahren sowie bei Trainingsfahrten mit Rennfahrrädern nebeneinander fahren. In Fußgängerzonen dürfen Radfahrer neben einem anderen Radfahrer fahren, wenn das Befahren der Fußgängerzone mit Fahrrädern erlaubt ist. Auf allen sonstigen Radfahranlagen und auf Fahrbahnen, auf denen eine Höchstgeschwindigkeit von höchstens 30km/h und Fahrradverkehr erlaubt sind, ausgenommen auf Schienenstraßen, Vorrangstraßen und Einbahnstraßen gegen die Fahrtrichtung, darf mit einem einspurigen Fahrrad neben einem anderen Radfahrer gefahren werden, sofern niemand gefährdet wird, das Verkehrsaufkommen es zulässt und andere Verkehrsteilnehmer nicht am Überholen gehindert werden. Bei der Begleitung eines Kindes unter 12 Jahren durch eine Person, die mindestens 16 Jahre alt ist, ist das Fahren neben dem Kind, ausgenommen auf Schienenstraßen, zulässig. Beim Fahren neben einem anderen Radfahrer darf nur der äußerst rechte Fahrstreifen benützt werden und Fahrzeuge des Kraftfahrlinienverkehrs dürfen nicht behindert werden.



§ 68 (2) Nebeneinanderfahren

Bis 1.10.2022 galt folgendes:

Das Nebeneinanderfahren war auf Radwegen, in Fahrrad-, in Wohnstraßen, in Begegnungszonen sowie bei Trainingsfahrten mit Rennfahrrädern erlaubt. In Fußgängerzonen, wenn das Befahren erlaubt war.

Ab 1.10.2022 kommt folgendes hinzu:

- + allen sonstigen **Radfahranlagen** (=11b Radfahrstreifen, Mehrzweck..)
- + auf **Fahrbahnen**, mit einer Höchstgeschwindigkeit von max **30km/h** ausgenommen auf Schienenstraßen, Vorrangstraßen und Einbahnstraßen gegen die Fahrtrichtung,
- + Bei der **Begleitung eines Kindes** unter 12 Jahren durch eine Person, die mindestens 16 Jahre alt ist, ist das Fahren neben dem Kind, ausgenommen auf Schienenstraßen, zulässig.
- Nur mit **einspurigen** Fahrrad sofern **niemand gefährdet** wird,
- das **Verkehrsaufkommen** es zulässt
- und **andere** Verkehrsteilnehmer **nicht am Überholen gehindert** werden.
- Fahrzeuge des **Kraftfahrlinienverkehrs** dürfen **nicht behindert** werden.
- Neben einem anderen = 1



- Generelle Erlaubnis mit Verboten. Wo ist das Nebeneinanderfahren verboten? (Straßen +30kmh? = Landstraße?)
- Zumindest in Fußgängerzonen sollte das Nebeneinanderfahren generell mit Schrittgeschwindigkeit gestattet werden.
- Die Erlaubnis des Nebeneinanderfahren als Begleitperson eines Kindes sollte in den „Kinderparagrafen“ (§ 29a) verschoben werden.
- Der Begriff „Schienenstraße“ ist in StVO nicht definiert.
- Es ist überhaupt doppelt „**sofern niemand gefährdet wird, das Verkehrsaufkommen es zulässt**“ – wenn niemand gefährdet wird - läßt es das Verkehrsaufkommen zu, bzw wird niemand gefährdet, wenn es das Verkehrsaufkommen zulässt. ..
- Fraglich, ob es zulässig sein soll wenn (1) der rechte Fahrstreifen als Parkstreifen benutzt und somit nicht befahrbar ist, (2) wenn Fahrradfahrer erlaubter Weise gegen die Einbahn fahren. Das Verbot bezieht sich nur auf Einbahnstraßen nicht aber auf solche in denen das Fahren erlaubt ist.

Es ist nun etwas erlaubt, das bislang verboten war.

Es gibt kein allgemeines Verbot, neben einem Lastenrad zu fahren



gute Ansätze
politische Kompromisse
Umsetzung abwarten



Alle Details,
Zitate und
Fußnoten in der
ZVR

Danke für ihre Aufmerksamkeit
Danke für die Möglichkeit präsentieren zu dürfen
Ich hoffe wir sehen uns wieder

